



Macht und Einfluss der Frau am Hofe Karls V. und Süleymans I. Ein Vergleich

Susanne Schweisgut

Kerngebiet: Neuzeit

eingereicht bei: tit.Ao. Univ.-Prof. Dr. Heinz Noflatscher

eingereicht im Semester: SS 2010

Rubrik: SE-Arbeit

Benotung dieser Arbeit durch LV-Leiter: sehr gut

Abstract

Power and Influence of women at the court of Charles V. and Süleyman I. A comparison

The following seminar-paper deals with the question to what extent women acquired power and influence at the court of Emperor Charles V. (1500–1558) on the one hand and Sultan Süleyman I. (1494–1566) on the other. It will examine the sources and conditions of female power as well as the individual scope of political action of several women close to these two sovereigns. As will be shown, certain similarities existed despite all structural differences between “East” and “West”.

Einleitung

Karl V. (1500–1558) und Süleyman I. (1494–1566) waren zwei faszinierende Herrscherpersönlichkeiten, deren Epoche als Zeit der größten Machtentfaltung des jeweiligen Großreiches angesehen wird. Karl V., der Herrscher, in dessen Reich „die Sonne nicht unterging“, verfügte aufgrund des vielzitierten „dynastischen

Zufalls“ über eine einmalige Machtfülle, die kein Kaiser nach ihm je wieder in seiner Hand vereinen sollte.¹ Ähnlich befand sich unter Süleyman I. das Osmanische Reich auf dem Höhepunkt imperialer Macht und kultureller Blüte.

In dieser zumindest auf den ersten Blick von Männern dominierten Welt spielten Frauen jedoch durchaus eine wichtige Rolle. Dabei wirkten sie nicht nur im Verborgenen, sondern waren oftmals auch aktiv an Machtentfaltung und Machterhaltung beteiligt, wie vor allem in der neueren Forschung betont wird.² Im konkreten Fall der Habsburgerdynastie waren weibliche Familienmitglieder nicht nur politische Instrumente, welche traditionsgemäß nach politisch-dynastischen Interessen verheiratet wurden, sondern sie stellten darüber hinaus eine wertvolle Stütze bei der Regierung des weitverzweigten Reiches dar. Karl V. hatte in „seinen Regentinnen“ engagierte und loyale Stellvertreterinnen, auf welche er zurückgriff, um politische Positionen sicher besetzen zu können.³ Entgegen aller westlichen Vorurteile erfüllten Frauen auch im Osmanischen Reich wichtige Aufgaben und Funktionen, welche über dynastische Reproduktion und „Unterhaltung“ des Herrschers weit hinausgingen. Insbesondere als Mutter eines Prinzen fiel weiblichen Personen eine Schlüsselrolle mit beinahe institutionellem Charakter zu. Auch in der islamischen Welt erstreckte sich der Wirkungsbereich von Frauen nicht allein auf den Bereich informeller – in den Augen der Zeitgenossen nicht selten gleichgesetzt mit unstatthafter – Macht, sondern einige von ihnen traten durchaus als politisch agierende Personen mit zum Teil großem Einfluss auf.

Welche Voraussetzungen und Bedingungen es für eine weibliche Partizipation an der „männlichen“ Politik in den jeweiligen Großreichen zu erfüllen galt, soll im Folgenden untersucht werden. Dabei widmet sich der erste Teil der Arbeit den Frauen um Karl V., beginnend mit geschlechterspezifischen Rollenbildern der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Anschließend erfolgt eine Darstellung der generellen Möglichkeiten des Machtzugangs für Frauen im 16. Jahrhundert, bevor anhand konkreter Beispiele die spezielle Situation der Frauen um Karl V. beleuchtet wird. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Frauen am Hofe Süleymans I. Nach einem kurzen Einblick in die Institution des Harems wird wiederum beschrieben,

¹ Alfred Kohler, Karl V. 1500–1558. Eine Biographie, München 1999, S. 13.

² So zum Beispiel bei Pauline Puppel, Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700 (Geschichte und Geschlechter 43), Frankfurt/Main 2004, S. 15–17; oder auch Jörg Rogge in der Einleitung zu: Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter, hrsg. v. Jörg Rogge (Mittelalter-Forschungen 15), Ostfildern 2004, S. 9–18.

³ Robert Valerius, Weibliche Herrschaft im 16. Jahrhundert. Die Regentschaft Elisabeths I. zwischen Realpolitik, Querelle des femmes und Kult der Virgin Queen (Reihe Geschichtswissenschaft 49), Herbolzheim 2002 (zugl.: Diss. Hamburg 2001), S. 30, Fn. 98.

welche Arten des weiblichen Machterwerbs in den Augen der Osmanischen Gesellschaft als legitim erachtet wurden, wobei im Anschluss gezeigt werden soll, dass sich der Lieblingskonkubine Süleymans I. eine andere, neue Quelle für die Erlangung von Macht und Einfluss eröffnete. Im Schlussteil erfolgt der Vergleich zwischen „Ost“ und „West“.

1. Die Frauen um Karl V.

1.1. Geschlechterspezifische Rollenbilder

„Vor allem aber muß die Frau in ihrer Art, ihrem Wesen, in ihren Worten, Gesten und ihrem Betragen ganz verschieden vom Mann sein, denn wie es diesem zukommt, eine gewisse feste und stolze Männlichkeit zu zeigen, so steht der Frau eine weiche und zarte Lieblichkeit gut an, mit einer Art von weiblicher Milde in jeder Bewegung, so dass sie im Gehen und Stehen und Sprechen immer als die Frau ohne jede Ähnlichkeit mit dem Mann erscheinen wird.“⁴

In den Vorstellungen der frühneuzeitlichen Gesellschaft galt die Frau dem Manne sowohl in körperlicher als auch geistiger Hinsicht unterlegen. Gemäß den stark von der Kirche geprägten Rollenbildern wurde vom weiblichen Geschlecht erwartet, sich dem Manne unterzuordnen und ihm gegenüber gehorsam zu sein.⁵ Daraus resultierte eine generelle Minderstellung der Frauen, nicht nur in gesellschaftlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht.⁶

Bei der tatsächlichen Stellung einer Frau spielte jedoch nicht nur das Geschlecht eine Rolle, sondern vor allem auch der Stand. Adlige Frauen besaßen aufgrund ihrer Standeszugehörigkeit ein gewisses Maß an Autorität und konnten durchaus eine privilegierte Position gegenüber Männern eines geringeren Ranges einnehmen,⁷ insofern sie ihren Untergebenen gegenüber weisungsberechtigt waren. Gleichzeitig

⁴ Baldasare Castiglione, *Il Libro del Cortegiano*, erstmals erschienen: Venedig 1528, S. 209, zit. n. Valerius, *Herrschaft*, S. 163.

⁵ Zur Rolle der Frau in der frühen Neuzeit vgl. Ute Wieser, *Frau-Macht-Politik. Formale und informelle Machtausübung von Frauen in der frühen Neuzeit und deren didaktische Aufarbeitung in der Schule*, Dipl. Innsbruck 2007, S. 14.

⁶ Dies bedeutete jedoch nicht, dass die Frau völlig rechtlos war; Wieser, *Frau*, S. 16.

⁷ Heide Wunder, *„Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“*. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 246 f. Allerdings gab es jedoch bestimmte Tätigkeitsbereiche (v.a. rechtliche Aktivitäten), von denen Frauen generell ausgeschlossen waren, während sie Männern niederer Herkunft zugebilligt wurden; Valerius, *Herrschaft*, S. 132 und Katrin Keller, *Kurfürstin Anna von Sachsen (1532–1585). Von Möglichkeiten und Grenzen einer „Landesmutter“*, in: *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, hrsg. v. Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Residenzenforschung 11), Stuttgart 2000, S. 263–285, hier S. 268.

aber sahen sich insbesondere Frauen aus der oberen Schicht mit der Notwendigkeit der strikten Einhaltung weiblicher, das heißt *passiver* Tugenden konfrontiert:

„Gerade der adeligen Dame waren Fesseln angelegt, die sie in die radikale Erfüllung von Tugenden wie Demut, Sanftmut, Bescheidenheit, vor allem aber Schamhaftigkeit und Keuschheit einbanden und ihr zu deren Visualisierung zudem eine spezifische Körpersprache abverlangten. Diese Normen passiven Verhaltens, die so ganz diametral zu den Erwartungen aktivistischen Verhaltens der Männer gelagert waren, stellten den Preis dar, der für Ansehen und Verehrung bezahlt werden musste: Abverlangte Passivität schloß von vornherein die Möglichkeit einer praktischen Gleichstellung im höfischen Leben aus.“⁸

Töchter aus Herrscherhäusern waren im Allgemeinen nicht zur Übernahme der Regierung vorgesehen,⁹ mehr noch, eine weibliche Thronfolge war in den Augen einer Vielzahl zeitgenössischer Theoretiker ein regelrechtes Schreckensbild.¹⁰ In der Erbfolge gegenüber ihren männlichen Verwandten benachteiligt, wurde die wichtigste Aufgabe hochadliger Töchter in ihrer Rolle als Braut gesehen.¹¹ Der Normaltypus der an der Spitze eines Reiches stehenden Frau war somit nicht eine Herrscherin aus eigenem Recht, sondern eine Herrscherin im Sinne der (nicht selten aus dem Ausland stammenden) Ehefrau eines die Herrschaft innehabenden Mannes.¹² Als solche sollte sie, entsprechend den patriarchalischen

⁸ Gert Melville, Nachwort: Ausschluß und Einschluß der Frau bei Hofe, in: Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Residenzenforschung 11), Stuttgart 2000, S. 463–471, hier S. 466.

⁹ Wunder, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“, S. 212. In einigen Ländern wie beispielsweise Frankreich waren Frauen prinzipiell von der Thronfolge ausgeschlossen, auch bei fehlenden männlichen Kandidaten (vgl. Lex Salica).

¹⁰ Keller, Kurfürstin, S. 263. Die Angst vor dem „Weiberregiment“ findet sich bei vielen Theoretikern. So meinte beispielsweise Jean Bodin: „La Gynecocratie est droitement contre les loix de nature“. Jean Bodin, *De la République*, Lib. 6, Cap. 5, S. 559, zit. n. Puppel, *Regentin*, S. 14. (Übers.: Die Gynäkokratie verstößt gegen die Gesetze der Natur) und John Knox sprach vom „monstrous regiment of Women“. John Knox, *The First Blast of the Trumpet Against the Monstrous Regiment of Women*, Genf 1558, in: *The Works of John Knox*, hrsg. v. David Laing, Edinburgh 1846–64, 6 Bände, editierter Nachdruck New York 1966, zit. n. Valerius, *Herrschaft*, S. 174, Fn. 637. (Übers.: das monströse Regiment der Frauen).

¹¹ Auch in der Forschung wurde lange Zeit die Funktion weiblicher Mitglieder von Fürstendynastien vor allem im Hinblick auf die durch Vermählungen geknüpften Verbindungen betrachtet; Puppel, *Regentin*, S. 24.

¹² Katherine Walsh, Die Fürstin an der Zeitenwende zwischen Repräsentationsverpflichtung und politischer Verantwortung, in: *Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter*, hrsg. v. Jörg Rogge (Mittelalter-Forschungen 15), Ostfildern 2004, S. 265–279, hier S. 265.

Rollenvorstellungen, Macht und Reichtum ihres hochherrschaftlichen Gemahls repräsentieren, jedoch nicht selbst an der Macht teilhaben.¹³

De facto allerdings gab es sehr wohl Frauen, welche die Beschränkungen der klassischen Frauenrolle durchbrachen und als selbständig politisch agierende Persönlichkeiten auftraten. Man denke hierbei nur an Karls Großmutter Isabella von Kastilien (1451–1504), welche sicherlich ein Musterbeispiel für eine die Politik gestaltende Frau darstellt.¹⁴ Dieses Phänomen der weiblichen Partizipation an Herrschaft und Macht gründete sich in der frühen Neuzeit in der ambivalenten Situation adliger Frauen, die zwar Angehörige eines als dem männlichen unterlegen betrachteten Geschlechtes waren, gleichzeitig jedoch einen etwaigen Anspruch auf Machtzugang durch ihre Abstammung legitimieren konnten.¹⁵

1.2. Generelle Möglichkeiten des Machterwerbs für Frauen

Anders als bei Herrschaftsformen, die durch Wahl legitimiert wurden,¹⁶ waren Frauen in monarchisch geprägten Herrschaftssystemen nicht grundsätzlich von der formalen Herrschaftsausübung ausgeschlossen.¹⁷ Im Interesse der Dynastiesicherung konnten Frauen, wenn es die Umstände erforderten, durchaus Regierungsaufgaben übernehmen bzw. sich als weibliche Monarchin etablieren. Wenngleich politisches Wirken von Frauen „in dem auf patriarchalische Machtstrukturen ausgerichteten Gedankenkonstrukt“¹⁸ Monarchie eigentlich negativ konnotiert und bestenfalls als Ersatz für fehlende männliche Herrscher gedacht war,¹⁹ hatten unter bestimmten Voraussetzungen Standes- und Familienzugehörigkeit mehr Gewicht als geschlechterspezifische Rollenverteilungen.²⁰

¹³ Die Gemahlin eines Herrschers wurde im Hinblick auf eine Herrschaftsausübung gemeinhin als unqualifiziert betrachtet, daher sollte sich ihr Einfluss auf die große, „männliche“ Politik möglichst gering halten; Walsh, Fürstin, S. 266. In der Praxis allerdings war die Rolle der Königin bzw. Fürstin nur in den seltensten Fällen auf Repräsentation und Gebären möglichst männlicher Nachkommen beschränkt und ist daher differenzierter zu sehen; Puppel, Regentin, S. 17.

¹⁴ Ein anderes Beispiel für die frühe Neuzeit ist Anne de Beaujeu (1461–1522), welche für ihren minderjährigen Bruder, den späteren Karl VIII. (1470–1498) von Frankreich, die Regentschaft übernahm. In diesem Zusammenhang dürfen auch die in den Niederlanden als Statthalterinnen fungierenden Habsburgerinnen nicht vergessen werden; Dagmar Eichberger, Margareta of Austria. A Princess with Ambition and Political Insight, in: Women of Distinction. Margaret of York/Margaret of Austria, hrsg. v. Dagmar Eichberger, Leuven 2005, S. 49–55, hier S. 50 und Walsh, Fürstin, S. 265.

¹⁵ Melville, Nachwort, S. 469.

¹⁶ Um eine Wahlmonarchie handelt es sich beispielsweise bei dem „Heiligen Römischen Reich deutscher Nation“, hier war nur ein Mann als Kaiser möglich.

¹⁷ Valerius nennt allerdings mit Margarete I. von Dänemark und Norwegen (1352–1412) den außergewöhnlichen Fall einer *Wahl* zur Königin; Valerius, Herrschaft, S. 30, Fn. 96.

¹⁸ Ebd., S. 30.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Wieser, Frau, S. 17.

Je nach rechtlichen Grundlagen gab es für Frauen nun verschiedene Möglichkeiten, auch politisch in Erscheinung zu treten.²¹

Ein – überspitzt formuliert – „genealogischer Unfall“ konnte dazu führen, dass aufgrund fehlender männlicher Thronfolger die Tochter eines verstorbenen Herrschers zu dessen legitimer Nachfolgerin wurde. Dies war allerdings nur in jenen Ländern möglich, wo weibliche Thronfolge nicht von vornherein, wie beispielsweise in Frankreich durch das salische Gesetz, ausgeschlossen war. Die bekanntesten Beispiele von Königinnen in eigenem Recht waren wohl die bereits erwähnte Isabella von Kastilien, Mary I. (1516–1558) und Elizabeth I. (1533–1603) von England. Auch die Mutter Karls V., die für regierungsunfähig betrachtete Juana/Johanna (1479–1555), war de jure nach dem Tode ihrer Mutter Isabella von Kastilien kastilische Königin.

Des weiteren gab es die Möglichkeit, dass die Witwe eines verstorbenen Herrschers bis zur Ernennung eines Nachfolgers die Regierungsgeschäfte übernahm. Dies war meistens verknüpft mit der Übernahme der Regentschaft für den unmündigen Sohn.²² Die Regentschaft aufgrund der Witwen- und Mutterschaft war jedoch nicht nur – da als reine Übergangslösung gedacht – zeitlich begrenzt, sondern häufig auch durch männliche Herrschaftsprätendenten gefährdet.²³ Einigen Frauen gelang es mit viel Geschick dennoch, auf Basis der Regentschaft eine dauerhaft politisch einflussreiche Stellung zu erlangen. Eines der bekanntesten Beispiele hierfür ist wohl Katharina von Medici (1519–1589).²⁴

Um einen Sonderfall handelte es sich bei der Regentschaft aufgrund von Einsetzung.²⁵ Im Unterschied zur Regentschaft für eine minderjährige Person ging es hierbei um eine widerrufliche Installierung einer oder mehrerer mit bestimmten Vollmachten ausgestatteter Personen in zeitlich limitierter Vertretung eines aus irgendwelchen Gründen verhinderten, im Prinzip jedoch regierungsfähigen Herrschers.²⁶ Die Heranziehung weiblicher Regenten – hervorstechendstes Beispiel sind wohl die habsburgischen Statthalterinnen in den Niederlanden – setzte

²¹ Zu den generellen Möglichkeiten des Machtzugangs vgl. Valerius, Herrschaft, S. 30 f.

²² Es musste sich jedoch nicht immer um einen Sohn handeln, so übernahm beispielsweise in Schottland Marie de Guise (1515–1560) die Regentschaft für ihre minderjährige Tochter Maria Stuart (1542–1587).

²³ Valerius, Herrschaft, S. 31.

²⁴ Als Witwe Heinrichs II. (1519–1559) erlangte Katharina von Medici die Regentschaft für ihren Sohn Karl IX. (1550–1574) und hatte darüber hinaus als Mutter dreier französischer Könige erheblichen politischen Einfluss; Valerius, Herrschaft, S. 31.

²⁵ Genaugenommen handelt es sich hierbei um eine Regierungsstellvertretung, bei welcher, im Gegensatz zur Regentschaft, der zu Vertretende den Stellvertreter und dessen Kompetenzen selbst bestimmte. Zur Nomenklatur siehe Puppel, Regentin, S. 35 f.

²⁶ Ebd., S. 35.

allerdings immer die Bereitschaft des Herrschers voraus, Frauen in die Regierungsgeschäfte mit einzubeziehen. Im Falle der Habsburgerdynastie erforderten das weitverzweigte Herrschaftsgebiet und die damit verbundenen langen Abwesenheiten des Kaisers in den einzelnen Teilreichen eine verlässliche und loyale Vertretung, weshalb es im Sinne einer dynastischen Lösung unerlässlich war, auch weibliche Familienmitglieder mit Regierungs- und Verwaltungsaufgaben zu betrauen.²⁷

Neben diesen Möglichkeiten des direkten Zugangs zur Macht gab es für Frauen am Hofe immer auch den indirekten Weg der Beeinflussung des Herrschers, beispielsweise in der Rolle als Ehefrau, Mutter oder Mätresse. In welchem Maße es einer Frau auf diesem Wege gelang, politischen Einfluss zu gewinnen, war jedoch nicht allein abhängig von persönlichen Fähigkeiten und Machtwillen, sondern in den meisten Fällen auch davon, inwieweit sich der Regierende überhaupt beeinflussen ließ.

1.3. Im Dienste der Casa de Austria – Die Rolle der Frauen um Karl V.

Heiratspolitik

In der Politik Karls V. spielten Frauen eine bedeutende Rolle. Zum einen nutzte Karl seine weiblichen Familienmitglieder im Rahmen seiner Heiratsprojekte zur Knüpfung und Vertiefung von Beziehungen zu europäischen Herrscherhäusern, zum anderen lässt sich für das Regierungssystem Karls eine „bemerkenswerte Miteinbeziehung von Frauen“²⁸ konstatieren.

Heirat als Mittel zur Schaffung von Allianzen war bekanntlich ein essentieller Bestandteil der habsburgischen und insbesondere Karls Politik.²⁹ Dabei wurde den betroffenen Frauen bei der Wahl des künftigen Ehepartners nur wenig Mitspracherecht eingeräumt.³⁰ Wie sehr sich Frauen dem politischen Ränkespiel zu beugen hatten, zeigt das Beispiel von Karls Schwester Eleonore (1498–1558): Eine unerwünschte potentielle Liaison zwischen Eleonore und dem Pfalzgrafen Friedrich II. (1482–1556) wurde im Keim erstickt und Eleonore von ihrem Bruder mit dem

²⁷ Valerius, Herrschaft, S. 31, Fn. 98.

²⁸ Ferdinand Seibt, Vorwort zu: Rosine De Dijn, Des Kaisers Frauen. Eine Reise mit Karl V. von Flandern durch Deutschland bis in die Estremadura, Stuttgart 1999, S. 14.

²⁹ Dies zeigt sich auch deutlich im Rahmen der Auseinandersetzungen mit Frankreich, wo sich immer wieder der Versuch findet, mithilfe von Heiratsprojekten das gespannte Verhältnis zu verbessern; Kohler, Karl V., S. 89.

³⁰ Da politische Ehen oftmals schon im Kindesalter der zukünftigen Ehepartner beschlossen wurden, gilt gleiches – wenngleich vielleicht mit weniger weitreichenden Folgen – auch für die männlichen Nachkommen europäischer Herrscherhäuser.

bereits 50-jährigen Manuel von Portugal (1469–1521) vermählt.³¹ Auch Karls uneheliche Tochter Margarete (1522–1586), welche – von Karl ebenfalls für seine dynastischen Pläne herangezogen – nach der Ermordung ihres ersten Gatten Alessandro de Medici (1511–1537) auf Drängen ihres Vaters Gemahlin des erst 13-jährigen Ottavio Farnese (1524–1586) wurde, brachte ihr Unglück über diese Verbindung wiederholt zum Ausdruck.³²

Obgleich eine derart wichtige Entscheidung für das künftige Leben einer Frau in der Regel von Vater, Bruder, Onkel oder Großvater – also von Männern – getroffen wurde, darf gleichzeitig nicht übersehen werden, dass hochadlige Frauen nicht selten selbst Wert auf eine standesgemäße Verheiratung legten und in dieser Hinsicht durchaus auch Ehrgeiz erkennen ließen.³³

Allerdings gab es auch Frauen, wie zum Beispiel Karls Schwester Maria (1505–1558), die nach dem Tode ihres Gemahls eine Wiederverheiratung entschieden ablehnten. Dies geschah vielleicht weniger aus der oft gerühmten Verbundenheit über den Tod hinaus, sondern hing vielmehr damit zusammen, dass eine Frau als Witwe ein höheres Maß an Freiheit erlangen konnte.³⁴

Regentschaft

Die Nutzung „weiblichen Potentials“ für politische Ehen zum Wohle der Dynastie war in der frühen Neuzeit nichts Außergewöhnliches. Außergewöhnlich hingegen war, dass Frauen in die Position einer Statthalterin berufen wurden. Diese Besonderheit steht in engem Zusammenhang mit dem heterogenen und weitverzweigten Herrschaftskomplex Karls V. und den sich daraus zwangsläufig ergebenden Absenzen des Herrschers in den einzelnen Teilreichen. Um dieses grundlegende „Strukturproblem“³⁵ seiner Herrschaft, nämlich seine Abwesenheit, auszugleichen, bestellte er sämtliche verfügbare, also auch weibliche,

³¹ Christiane Thomas, „Eleonore“, in: Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Brigitte Hamann, Wien 1988³, S. 76–77, hier S. 77.

³² Kohler, Karl V., S. 86.

³³ Walsh, Fürstin, S. 265, 276. Walsh nennt als Beispiel Anna (1503–1547), die spätere Ehefrau Ferdinands (1503–1564), die sich angeblich enttäuscht darüber zeigte, den Bruder Karls und nicht diesen selbst zum Gemahl zu bekommen.

³⁴ Barbara Welzel, Die Macht der Witwen. Zum Selbstverständnis niederländischer Statthalterinnen, in: Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Residenzenforschung 11), Stuttgart 2000, S. 287–309, hier S. 300.

³⁵ Christine Roll, Die „kaiserlosen Zeiten“ im Reich – zu einigen Aspekten der Reichsregierung Karls V. absente imperatore, in: Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee, hrsg. v. Alfred Kohler/Barbara Haider/Christine Ottner (Zentraleuropastudien 6), Wien 2002, S. 263–291, hier S. 263.

Familienmitglieder³⁶ zu Repräsentanten seiner Herrschaftsgewalt. So fungierte im Reich Karls Bruder Ferdinand (1503–1564) als des Kaisers Stellvertreter; in den Niederlanden war Karls Tante Margarete von Österreich (1480–1530) Statthalterin; nach ihrem Tode übernahm Karls Schwester Maria von Ungarn diese Aufgabe. Ebenso setzte Karl in Spanien für die Dauer seiner wiederholten Abwesenheiten seine Gemahlin Isabella von Portugal (1503–1539) als Regentin ein; ihr folgte der gemeinsame Sohn Philipp (1527–1598); dann Tochter Maria (1528–1603) gemeinsam mit ihrem Gatten Maximilian (1527–1576); anschließend wiederum Philipp und schlussendlich, seit 1554, Karls Tochter Juana (1535–1573).³⁷

Die Einrichtung der Regentschaft bedeutete allerdings keine Abgabe der Regierungsgewalt, vielmehr sollte sie dazu beitragen, die übergeordnete Herrschaft des abwesenden Kaisers zu gewährleisten. Zwar war es nötig, die Regenten mit ausreichender Autorität im betreffenden Teilreich auszustatten, um als „alter ego“ des zu vertretenden Herrschers auftreten zu können, gleichzeitig jedoch war es für Karl bedeutend, als Herrscher des Gesamtreiches sämtliche Fäden der Politik in seinen Händen zu behalten. Diesen schwierigen Balanceakt verdeutlichen die Regentschaftsordnungen,³⁸ durch welche Aufgaben und Kompetenzen des Stellvertreters festgelegt wurden. An die Öffentlichkeit richtete sich die *Vollmacht* des Regenten, welche diesen in der Regel als vollwertigen Vertreter des Kaisers mit all dessen Kompetenzen bestimmte. Demgegenüber standen die geheimen *Instruktionen* und *Restriktionen*,³⁹ durch welche die in der *Vollmacht* übertragenen Herrschaftsbefugnisse wiederum eingeschränkt wurden. Während die *Instruktion* die Einhaltung gewissermaßen institutionalisierter Verfahrensregeln vorschrieb,

³⁶ In den Königreichen Neapel und Sizilien fand der Kaiser allerdings zu keiner „dynastische[n] Lösung des Regentschaftsproblems“. Horst Rabe/Peter Marzahl, „Comme représentant nostre propre personne“ – Regentschaften und Regentschaftsordnungen Kaiser Karls V., in: Karl V. Politik und politisches System. Berichte und Studien aus der Arbeit an der Politischen Korrespondenz des Kaisers, hrsg. v. Horst Rabe, Konstanz 1996, S. 71–94, hier S. 76. Hier rekrutierten sich die Vizekönige zumeist traditionell aus Angehörigen der spanischen Aristokratie; Kohler, Karl V., S. 94.

³⁷ Horst Rabe/ Heide Stratenwerth, Die Politische Korrespondenz Kaiser Karls V. Beiträge zu ihrer wissenschaftlichen Erschließung, in: Karl V. Politik und politisches System. Berichte und Studien aus der Arbeit an der Politischen Korrespondenz des Kaisers, hrsg. v. Horst Rabe, Konstanz 1996, S. 11–39, hier S. 17 sowie Kohler, Karl V., S. 90 und zur Regentschaft allgemein vgl. den Beitrag von Rabe/Marzahl, „Comme représentant“.

³⁸ Horst Rabe fasst unter dem Begriff „Regentschaftsordnungen“ sämtliche vom Herrscher für eine Regentschaft erlassene Regelungen zusammen. Die Bezeichnung wurde hier übernommen; Rabe/Marzahl, „Comme représentant“, S. 84.

³⁹ Horst Rabe und Peter Marzahl sprechen in diesem Zusammenhang von einer *Trias von Vollmacht, Restriktion und Instruktion*; Rabe/Marzahl, „Comme représentant“, S. 84.

beinhaltete die Restriktion wichtige Kompetenzvorbehalte des Kaisers – so blieb beispielsweise die Vergabe von Schlüsselpositionen weiterhin beim Kaiser.⁴⁰

Die Niederlande – Margarete von Österreich und Maria von Ungarn

Die derartige Ausgestaltung der Regentschaften war allerdings erst das Ergebnis einer längeren Suche nach einer angemessenen Lösung des „Regentschaftsproblems“. In den Niederlanden bestimmte Karl 1517 anlässlich seiner Abreise nach Spanien zunächst den Conseil privé (Geheimer Rat)⁴¹ zum Regentschaftsrat.⁴² Für Margarete von Österreich, welche zuvor bereits auf Geheiß ihres Vaters Maximilian die Regierungsgeschäfte für den minderjährigen Karl geführt hatte,⁴³ bedeutete dies im Vergleich zu ihrer ersten Regentschaft eine erhebliche Einbuße an politischer Macht. Gemäß der Regentschaftsordnung war die frühere Regentin nur mehr ein Mitglied des Regentschaftsrates unter der Präsidentschaft Claude Carondelets (1467–1518).⁴⁴ Nach dessen Tod ein Jahr später wurden Margaretes Befugnisse jedoch wieder erweitert,⁴⁵ und 1519 wurde sie zum zweiten Mal offiziell zur „Régente et Gouvernante“ der Niederlande ernannt. Diese Position wurde 1522 von Karl erneut bestätigt, allerdings beinhalteten die neuen Regelungen wiederum Einschränkungen, insbesondere in dem Bereich der Finanzen.⁴⁶ Geschwächt wurde Margaretes Stellung vor allem auch durch die große

⁴⁰ Roll, *Zeiten*, S. 266 und Rabe/Marzahl, „Comme représentant“, S. 83–86.

⁴¹ Der Conseil privé, wichtigstes Verwaltungs- bzw. Regierungskollegium der burgundischen Niederlande, war 1504 unter Philipp dem Schönen nach der Abspaltung vom höchsten Gerichtshof entstanden. Neben den hochadeligen Mitgliedern gab es im Conseil privé auch einige juristische (gelehrte) Räte, welche insbesondere Aufgaben im Bereich der inneren Verwaltung zu besorgen hatten; Kohler, *Karl V.*, S. 117 f.

⁴² Roll, *Zeiten*, S. 265 und Rabe/Marzahl, „Comme représentant“, S. 75.

⁴³ Die zweifach verwitwete Margarete von Österreich wurde nach dem Tode Philipps des Schönen (1478–1506) von Maximilian (1459–1519) im Jahre 1507 in die Niederlande berufen, um dort an seiner Stelle die Statthalterschaft für den unmündigen Karl zu übernehmen. Zunächst nur „Procurateur General“ mit streng limitierten Befugnissen, war Margarete seit 1509 alleinverantwortliche „Régente et Gouvernante“. Wenngleich sie in einigen Angelegenheiten an die explizite Zustimmung Maximilians gebunden war, bedeutete dies dennoch einen erheblichen Machtzuwachs; Eichberger, *Margareta*, S. 52.

⁴⁴ Rabe/Marzahl, „Comme représentant“, S. 75 und Eichberger, *Margareta*, S. 53.

⁴⁵ So sollte Margarete die Kontrolle über den Conseil privé sowie die Verantwortung für den finanziellen Bereich erhalten; Eichberger, *Margareta*, S. 53.

⁴⁶ Laut den neuen Ordonnanzen hatte Margarete nicht mehr die alleinige Oberaufsicht über die Finanzen und darüber hinaus wurde ihr das Finanzsiegel entzogen. Auch war sie nicht befugt, Dokumente zu unterzeichnen. Diese Regelungen hatten zur Folge, dass die Verwaltung der Finanzen nicht in erster Linie von der Regentin bestimmt wurde; Laetitia Gorter-van Royen, *Maria von Ungarn als Regentin der Niederlande. Regentschaften in den Niederlanden unter Karl V.*, in: *Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee*, hrsg. v. Alfred Kohler/Barbara Haider/Christine Ottner (Zentraleuropastudien 6), Wien 2002, S. 451–460, hier S. 451 f.

Macht der übrigen Ratsherren und Würdenträger, gegen welche durchzusetzen sich für die Regentin äußerst schwierig gestaltete.⁴⁷

Bei der Übernahme der Regentschaft durch Maria von Ungarn 1531 sah sich Karl zu einer Reorganisation der Zentralverwaltung veranlasst, wodurch auch die Position der Regentin gestärkt werden sollte.⁴⁸ So erhielt Maria im Vergleich zu ihrer Vorgängerin Margarete neue Befugnisse,⁴⁹ durch welche sie ihren Einfluss auf die Regierungsgeschäfte vergrößern konnte. Die Verschiebung der Machtverhältnisse zugunsten der Regentin fand auch in den Korrespondenzströmen ihren Niederschlag. Während sich die Räte unter Margarete bei Auseinandersetzungen und Unstimmigkeiten nicht selten direkt an den Kaiser wandten und somit die Regentin einfach umgingen, musste die Berichterstattung nun über Maria abgewickelt werden.⁵⁰

Die veränderten Verhältnisse dienten zwar in erster Linie der Zentralisierung sowie einem besseren Überblick über die Geschehnisse in den Niederlanden, doch auch die Person Marias bzw. das Vertrauen des Kaisers in sie und ihre Fähigkeiten trug letztendlich dazu bei.⁵¹ Wenngleich Maria insbesondere in ihrer Anfangszeit wiederholt über mangelnden Gehorsam einiger Ratsmitglieder klagte,⁵² wurde sie im Laufe der Zeit mit zunehmender Erfahrung „immer mehr zur (be)herrschenden Persönlichkeit in den Niederlanden“.⁵³

Die Regentin fungierte in den Niederlanden nicht als bloßer „verlängerter Arm“ des abwesenden Kaisers, vielmehr bewies sie – im Interesse der Niederlande – durchaus Eigenständigkeit und handelte mitunter auch der kaiserlichen Order entgegen.⁵⁴ Darüber hinaus zeigte Maria reges Interesse an internationalen Geschehnissen. Oftmals öffnete sie auch gewichtig erscheinende Berichte kaiserlicher Gesandter,

⁴⁷ Ebd., S. 452 f und Rabe/Marzahl, „Comme représentant“, S. 76.

⁴⁸ Die Regentschaft in den Niederlanden fand somit erst 1531 zu ihrer endgültigen Ausgestaltung – deren Grundzüge waren allerdings bereits in der „Urform“ von 1519 festgelegt; Rabe/Marzahl, „Comme représentant“, S. 76.

⁴⁹ Besonders deutlich zeigen sich die Veränderungen wiederum auf dem Gebiet der Finanzen, wo Maria gute Kenntnisse besaß. So lag nun die alleinige Oberaufsicht bei Maria, welche darüber hinaus das Finanzsiegel innehatte und als einzige zeichnungsbefugt war; Gorter-van Royen, Maria, S. 454 f.

⁵⁰ Ebd., S. 455.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd., S. 459 und Heide Stratenwerth, Aktenkundliche Aspekte der politischen Kommunikation im Regierungssystem Karls V., in: Karl V. Politik und politisches System. Berichte und Studien aus der Arbeit an der Politischen Korrespondenz des Kaisers, hrsg. v. Horst Rabe, Konstanz 1996, S. 41–70, hier S. 66.

⁵³ Gorter-van Royen, Maria, S. 459.

⁵⁴ Gorter-van Royen nennt in diesem Zusammenhang den Waffenstillstand von Bomy 1537 sowie Verhandlungen mit dem König von England 1541/42. In beiden Fällen erwirkte sie im Nachhinein die Zustimmung des Kaisers; Gorter-van Royen, Maria, S. 458.

welche häufig über Brüssel und die Regentin an den Kaiser geschickt wurden,⁵⁵ und analysierte den Inhalt in einem Schreiben an ihren Bruder.⁵⁶ Auf diesem Wege ermöglichte ihre Stellung einen gewissen Anteil an der Entscheidungsfindung des Kaisers, welcher seine Schwester auch als Ratgeberin zu schätzen schien.

Maria gelang es somit, wie Laetitia Gorter-van Royen festhält, die Balance zwischen den spezifischen Landesinteressen und denjenigen des Kaisers zu meistern:

„Einerseits hatte sie mittels ihrer Korrespondenz genügend Einfluß auf ihren Bruder, um die spezifisch niederländischen Interessen durchsetzen zu können; andererseits besaß sie genügend Autorität, um den Gehorsam der Herren oder Abgeordneten zu erwirken. Ihre Anwesenheit konnte die wachsende politische und finanzielle Destabilisierung in Folge der häufigen Kriege dämpfen.“⁵⁷

Die spanischen Königreiche – Isabella von Portugal

Die Regentschaft Isabellas von Portugal in Spanien kann als Pendant der Regentschaften in den Niederlanden betrachtet werden. Nach den ersten beiden Regentschaften⁵⁸ von Kardinal Jiménez de Cisneros (1436–1517) bzw. Adrian von Utrecht (1459–1523) trat bei den Überlegungen zu einer künftigen Regentschaft in den spanischen Reichen das Moment der dynastischen Präsenz stark in den Vordergrund.⁵⁹ So meldete Martin de Salinas, der Vertreter Ferdinands am kaiserlichen Hof, im April 1525:

„S.M. hat sich entschieden, die portugiesische Prinzessin zu heiraten... und der Zweck ist, eine Reise zur Krönung nach Italien zu unternehmen und die Regierung der Frau (mujer) zu übertragen, mit der Vorstellung, daß die

⁵⁵ Dies erklärt sich daraus, dass Brüssel das Zentrum des Taxisschen internationalen Postunternehmens war; Gorter-van Royen, Maria, S. 457.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Ebd., S. 460.

⁵⁸ Zu den Nachteilen und Schwierigkeiten dieser beiden ersten Regentschaften für Karl in Spanien siehe Rabe/Marzahl, „Comme représentant“, S. 76 f.

⁵⁹ Peter Marzahl, Regentschaft und Regierung in Spanien: Die Führung der Geschäfte während der ersten Regentschaft der Kaiserin Isabella, in: Karl V. Politik und politisches System. Berichte und Studien aus der Arbeit an der Politischen Korrespondenz des Kaisers, hrsg. v. Horst Rabe, Konstanz 1996, S. 95–115, hier S. 77.

dabei zu erzielenden Summen des Geldes (der Mitgift) für die Reise reichen sollten.“⁶⁰

Als Ehefrau des Königs und Mutter des Thronfolgers⁶¹ besaß Isabella einen hohen sozialen Status und war gleichzeitig eine verlässliche Vertretung, die Karls Ansprüche bei dessen Abwesenheit nicht etwa gefährdete, sondern im Gegenteil sichern sollte. Ähnlich wie in den Niederlanden beruhte die Organisation der Regentschaft auf einer klaren Verteilung von Aufgaben und Kompetenzen zwischen den beiden „Regierungsebenen“, d. h. der Regentschaft auf der einen und der kaiserlichen Sphäre auf der anderen Seite.⁶² Die effektive Bestimmung der Politik lag im Grunde weiterhin beim Kaiser bzw. dem ihn begleitenden Stab,⁶³ während in Spanien dauerhaft etablierte Ratsgremien – gewissermaßen als institutionelles Gerüst – in festen Formen operierten. Die Einrichtung der Regentschaft Isabellas war somit in erster Linie auf eine Fortführung der bestehenden Ordnung ausgerichtet, wobei die Regentin eine genaue Instruktion erhielt, welche ihr die Führung der Geschäfte vorschrieb und sie in ihren Entscheidungen eng an den Rat der Gremien sowie die Empfehlungen des Präsidenten des königlichen Rates band. Darüber hinaus ergingen im Namen Isabellas Anweisungen und Einschränkungen an die einzelnen Regierungsinstanzen,⁶⁴ wodurch ein möglichst reibungsloser Ablauf gewährleistet werden sollte. In der Praxis bedeutete dieses Vorgehen für die Regentin allerdings auch eine gewisse Restriktion.⁶⁵

Die tatsächliche Rolle Isabellas bei der Ausübung der Regierungsgeschäfte beschrieb der Präsident des königlichen Rates, Juan Tavera⁶⁶ (1472–1545), in einem vertraulichen Bericht an den Kaiser:

„Die Kaiserin hält sehr gut Ordnung in diesen Geschäften und in allem, was zu tun ist und besorgt alles mit gebührender Rücksicht“, da jedoch „Ihre Hoheit sich bei niemand über Gründe und Anlässe zu äußern hat, und weder

⁶⁰ A. Rodríguez Villa, *El Emperador Carlos V y su Corte según las cartas de Don Martín de Salinas Embajador del Infante Don Fernando (1522–1539)*, Madrid 1903, S. 207, zit. n. Marzahl, *Regentschaft*, S. 97.

⁶¹ Die Geburt eines (männlichen) Erben sicherte nicht nur Isabellas Stellung am Hofe, sondern war auch für Karl selbst von zentraler Bedeutung.

⁶² Rabe/Marzahl, „Comme représentant“, S. 78.

⁶³ Insbesondere die Entscheidungsgewalt über die Finanzen sowie die Vergabe bedeutender Ämter gab Karl nicht aus der Hand; Marzahl, *Regentschaft*, S. 95.

⁶⁴ Zu den verschiedenen Instruktionen siehe Marzahl, *Regentschaft*, S. 98.

⁶⁵ So stellten die Kompetenzen der für Gnadenerweise verantwortlichen Cámara eine interne Einschränkung von Isabellas Regierungsvollmacht dar, insofern ihr dadurch die Gewährung einer Reihe von Gnadenakten von vornherein verwehrt war; Marzahl, *Regentschaft*, S. 99.

⁶⁶ Juan Tavera, Erzbischof von Santiago, später Kardinal und Erzbischof von Toledo, bekleidete das Amt des Präsidenten des königlichen Rates von 1524–1539; Kohler, *Karl V.*, S. 123.

Erfahrung noch Kenntnisse von diesen Ländern hat, welche (eigentlich) vonnöten wären, ergeben sich die von mir genannten Folgen.⁶⁷

Diese Folgen bestanden für Tavera, welcher sich um sämtliche der Regentschaft aufgetragene Aufgaben zu kümmern hatte und somit der eigentliche Träger der Regierung war, in der Ausübung der nicht unproblematischen Doppelfunktion: zum einen nämlich als Vertreter des Kaisers, welchem er Gehorsam schuldete, und zum anderen als Wahrer der Landesinteressen.⁶⁸

Wenngleich bei der Führung der Geschäfte auf Ebene der Regentschaft die zentrale Rolle von Tavera eingenommen wurde, hatte Isabella dennoch eine wichtige Funktion. Um ihren repräsentativen Anforderungen zu genügen, brachte sie ihren hohen Stand durch Demonstration von Pracht und zelebrierter Schönheit zum Ausdruck, womit sie aktiv an der Kreation ihres Images beteiligt war.⁶⁹

Handlungsspielräume der Regentinnen

Das Verhältnis zwischen Karl V. und den von ihm zu politischen Aufgaben herangezogenen Mitgliedern der Habsburgerdynastie beruhte auf einer klaren innerfamiliären Hierarchie, an deren Spitze Karl als Oberhaupt des Hauses stand.⁷⁰ Legitimiert durch den Willen des Kaisers waren die Regentinnen zumindest theoretisch in dieser Position anerkannt und verfügten somit über ein gewisses Machtpotential. Allerdings war und blieb trotz der verliehenen Vollmachten letztlich Karl weisungsbefugt,⁷¹ was im Sinne einer einheitlichen Reichsregierung unerlässlich war.

Die Furcht vor einer zu großen Eigenständigkeit der Regentschaften zeigt die Vorgehensweise bei den Installierungen Margaretes von Österreich sowie Isabellas von Portugal. Letztere musste sich ebenso wie Margarete erst profilieren, bevor sie

⁶⁷ Tavera an Karl, 19.12.1529, A[rchivo]G[eneral de]S[imancas], Estado 20, f[ol]. 204, zit. n. Marzahl, Regentschaft, S. 107.

⁶⁸ Marzahl, Regentschaft, S. 107. Die Landesinteressen kollidierten mit denjenigen des Kaisers insbesondere bei den Anstrengungen zur Geldbeschaffung für Karls Unternehmungen – diese wurden in erster Linie von den spanischen Reichen getragen; Ebd., S. 109.

⁶⁹ Zur Selbstdarstellung Isabellas vgl. den Beitrag von Jorge Sebastián Lozano, Choices and Consequences: The Construction of Isabel de Portugal's Image, in: Queenship and Political Power in Medieval and Early Modern Spain, hrsg. v. Theresa Earenfight (Women and Gender in the Early Modern World), Aldershot-Burlington 2005, S. 145–162. Durch eine beispiellose Prachtentfaltung konnte sie sich zum Zentrum des spanischen Hofes stilisieren; Ebd. S. 154.

⁷⁰ Hierbei kann also nicht pauschal von einer Unterordnung des weiblichen Geschlechtes gegenüber dem männlichen gesprochen werden, sondern eher von einer Privilegierung des erstgeborenen Sohnes im Verhältnis zu den restlichen Geschwistern.

⁷¹ Stratenwerth, Aspekte, S. 64.

nach und nach mehr Kompetenzen erhielt.⁷² In Isabellas Vollmacht für ihre „erste“ Regentschaft im Frühjahr 1528, als sich Karl in den Ländern der Krone Aragóns aufhielt, war – im Unterschied zu später – die Gültigkeit ihrer Unterschrift an die der zuständigen Räte gebunden.⁷³

Diese Vorsicht erklärt sich vor allem auch aus dem Faktum, dass es sich bei der Vollmacht, im Gegensatz zu den geheimen Restriktionen, um eine öffentliche Zusage handelte. Diese Konstellation hatte zur Folge, dass Karl strenggenommen auch Regierungsakte entgegen der Restriktionen gelten lassen musste, wollte er der Regentschaft nicht schaden. Somit schränkten zwar einerseits Restriktionen die Vollmacht ein, umgekehrt aber wurde auch die Wirkung der Restriktionen durch die Öffentlichkeit der Vollmacht abgeschwächt.⁷⁴

Aus diesem Grunde war das Gelingen des Systems der Regentschaften abhängig von Personen, die bereit waren, im Sinne Karls zu handeln. Die Betrachtung der Beispiele festigt den Eindruck der tiefen Loyalität, die alle Beteiligten dem Herrscher entgegenbrachten. Für sämtliche von Karl eingesetzte Personen war die Identifikation mit dem Kaiser und dessen Interessen bezeichnend. Diese Unterwerfung unter seine machtpolitischen Ziele wusste Karl V. im Gegenzug durchaus zu würdigen. Als Ratgeber geschätzt, wurden auch die weiblichen Regenten über die Korrespondenz oftmals in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.⁷⁵ Dennoch war es allein das Gutdünken des Kaisers, welches ausschlaggebend für Autorität und Macht seiner Regentinnen war. Mit mehr oder weniger Kompetenzen ausgestattet – beispielsweise besaß Isabella von Portugal trotz guten Verhältnisses zu ihrem Gemahl nie dieselben Befugnisse wie Maria von Ungarn⁷⁶ – standen sie letztendlich immer im Dienste des Kaisers. Dies wurde insbesondere bei Konflikten deutlich.

2. Die Frauen um Süleyman I.

2.1. Die Institution des Harems

Die Praxis der Polygamie und insbesondere die Institution des Harems übte auf das christliche, sinnlichkeitsfeindliche Abendland eine große Faszination aus, wurde gleichzeitig jedoch zum Sinnbild eines negativen Orientkonstruktes. Vorstellungen

⁷² Rabe/Marzahl, „Comme représentant“, S. 78.

⁷³ Marzahl, Regentschaft, S. 98.

⁷⁴ Zu diesem interessanten Aspekt vgl. Roll, Zeiten, S. 276.

⁷⁵ Rabe/Stratenwerth, Korrespondenz, S. 16 f und Stratenwerth, Aspekte, S. 62 f. Darüber hinaus zeigt die Analyse der Korrespondenz auch eine Nivellierung der Rangunterschiede.

⁷⁶ Gorter-van Royen, Maria, S. 456.

von übertriebenem Luxus und sexuellen Ausschweifungen, wie sie auch in Kunst und Literatur des 18. und insbesondere des 19. Jahrhunderts ihren Niederschlag fanden, sind bis in die heutige Zeit greifbar. Das westliche Stereotyp vom Harem als Synonym für sinnliche Frauen, welche dem Hausherrn uneingeschränkt zur Verfügung stehen, entspricht jedoch nicht nur keineswegs der Realität, sondern verkennt darüber hinaus auch Rolle und Bedeutung dieser Frauen.⁷⁷

Der Harem am osmanischen Hof war ähnlich straff wie die Truppen der Armee organisiert,⁷⁸ mit strengen Regeln und einer klaren Hierarchie. Entgegen den westlichen Vorstellungen stand dem Sultan nur ein Bruchteil der im Harem lebenden Frauen auch tatsächlich als mögliche Sexualpartnerinnen zur Verfügung.⁷⁹

Nach islamischen Recht waren maximal vier Ehefrauen erlaubt, daneben stand es einem Mann frei, seine Sklavinnen – sofern diese nicht verheiratet waren – ohne Einschränkung „zu nutzen“. Hatten die frühen Generationen der osmanischen Herrscher legitime Ehefrauen, etablierte sich spätestens seit Ende des 14. Jahrhunderts das ausschließliche Sklavenkonkubinat.⁸⁰

Die Kinder aus einer solchen Verbindung von Sultan und Sklavin waren, im Gegensatz zu den westlichen Gepflogenheiten, den ehelich gezeugten rechtlich und sozial völlig gleichgestellt.⁸¹ Die vordergründige Aufgabe des Harems lag somit in der Reproduktion der Dynastie.

2.2. Der „legitime“ Zugang zur Macht

Die Trennung der Geschlechter bedeutete für die Frauen am osmanischen Hof nicht automatisch einen Verlust jeglicher Macht, vielmehr etablierte sich parallel zur männlichen Elite eine eigene Hierarchie innerhalb dieser Gesellschaft von Frauen.⁸² Im Unterschied zum Westen beruhte die innerfamiliäre Machtverteilung im Osmanischen Reich weniger stark auf der Unterscheidung der Geschlechter, sondern war in erster Linie eine Frage der Generation. Dies bedeutete, dass ältere

⁷⁷ Leslie Peirce, *The Imperial Harem. Women and Sovereignty in the Ottoman Empire* (Studies in the Middle Eastern history), Oxford-New York-Toronto u.a. 1993, S. 30.

⁷⁸ André Clot, *Suleiman the Magnificent* (translated by Matthew J. Reisz), London 2005 (first published as *Soliman le magnifique*, Paris 1989), S. 217.

⁷⁹ Neben weiblichen Verwandten und Konkubinen früherer Sultane lebte hier auch eine Vielzahl an Dienerinnen, die nicht für des Sultans Bett bestimmt waren. Nichts desto trotz war die Zahl der Konkubinen noch immer beträchtlich und schwankte zwischen mehreren Dutzend (im 16. Jahrhundert) und dreihundert Frauen (im 17. Jahrhundert); Clot, *Suleiman*, S. 216.

⁸⁰ Peirce, *Harem*, S. 28–31.

⁸¹ Ebd., S. 30.

⁸² Ebd., S. 276.

Frauen nicht nur Autorität über andere Frauen erlangen konnten, sondern ebenso auch über die jüngeren Männer der Dynastie.⁸³

An der Spitze der Hierarchie weiblicher Macht stand die Mutter des amtierenden Sultans, welche innerhalb des Harems als ältestes Mitglied der königlichen Familie höchstes Ansehen genoss. Ihr oblag die administrative Kontrolle des Haremshaushaltes sowie die moralische Aufsicht über das Betragen der Dynastiemitglieder.⁸⁴

Die Sklavinnen, welche häufig auf Sklavenmärkten gekauft wurden oder aber als Geschenke in den Harem des Sultans gelangt waren, durchliefen eine komplexe Ausbildung und waren in die Besoldungsstruktur fest integriert.⁸⁵ Die „Karriere“ einer Sklavin konnte in drei verschiedene Richtungen verlaufen. So konnte sie unter Umständen vom Sultan mit einem Würdenträger verheiratet werden, was mit dem Verlassen des hochherrschaftlichen Harems verknüpft war.⁸⁶ Als eine andere Möglichkeit bot sich einer Haremsdame eine eventuelle Laufbahn in den Verwaltungsämtern des Harems. Administrative Beamte befehligten im Harem eine große Anzahl von Sklaven und verfügten über ein beträchtliches Einkommen und Prestige.⁸⁷ Der Weg zum politischen Einfluss führte jedoch in erster Linie über das Bett des Sultans – die dritte Aufstiegsmöglichkeit.

Frauen, welche die „Gunst“ des Sultans erlangt hatten, genossen innerhalb der Welt des Harems eine höhere Position als unverheiratete und daher in dessen Harem lebende Schwestern und Töchter, also Blutsverwandte, des Sultans. Die privilegierte Stellung gründete vor allem in einer potentiellen Mutterschaft.⁸⁸ Diejenigen Frauen, welche ein – insbesondere männliches – Kind geboren hatten, erhielten einen hohen sozialen Status sowie eine Reihe von Privilegien, wie unter anderem ein höheres Gehalt. Dieser Statuswandel zeigt, wie sehr die Frau in der osmanischen Gesellschaft über ihre Mutterschaft definiert wurde.⁸⁹

Während nach der Geburt einer Tochter eine weitere sexuelle Beziehung zum Sultan gestattet war,⁹⁰ begann für eine Konkubine, welche einen Sohn geboren

⁸³ Ebd. S. 7. Diese Autorität äußerte sich insbesondere auch in der Kontrolle und Überwachung der Reproduktion der jüngeren Generation, was als eine wichtige Aufgabe einer Prinzenmutter betrachtet wurde.

⁸⁴ Ebd., S. 126.

⁸⁵ Clot, Suleiman, S. 217.

⁸⁶ Peirce, Harem, S. 139.

⁸⁷ Ebd., S. 6.

⁸⁸ Ebd., S. 127.

⁸⁹ Ebd. S. 124.

⁹⁰ Ebd. S. 120.

hatte, ein neuer, postsexueller⁹¹ Lebensabschnitt. Diese strikte Trennung zwischen intimer Beziehung zum Sultan auf der einen und Mutterschaft eines Prinzen auf der anderen Seite stand in engem Zusammenhang mit der Schlüsselrolle, welche eine Prinzenmutter bei der Promotion und damit dem Wohlergehen ihres Sohnes innehatte.⁹² Im Konkurrenzkampf um den Thron, wo ein Scheitern für den Prinzen den Tod bedeutete,⁹³ galt die Prinzenmutter als dessen verlässlichste Verbündete. Aus dieser „Allianz“ von Mutter und Sohn erklärte sich das extrem enge, fast immer von Respekt geprägte Verhältnis. Wenn ein Sultanssohn, wie es im 16. Jahrhundert Routine war, ab einem gewissen Alter als Gouverneur in die Provinz entsandt wurde, begleitete ihn seine Mutter. Dies markierte den Beginn der „politischen Karriere“ einer ehemaligen Konkubine des Sultans. Ihre Aufgabe bestand neben der moralischen Beaufsichtigung und der Führung des Prinzenhaushaltes vor allem in der Anleitung und Unterstützung des Prinzen.⁹⁴

Die wichtige Rolle, welche eine Prinzenmutter in der Provinz spielte, spiegelte sich unter anderem in ihrem Sold wieder. Der Gehalt Hafsas (gest.1534), der einflussreichen Mutter Süleymans, war während Süleymans Gouverneuraufenthalt in Manisa der höchste auf der Gehaltsliste des Prinzen, und betrug das Dreifache dessen, was Süleyman erhielt.⁹⁵ Gleichzeitig konnte das ökonomische Potential einer Prinzenmutter, ebenso wie eventuell vorhandene Klientelgruppen und höfische Kontakte, zu einem wichtigen Faktor im Kampf um den Thron werden.⁹⁶ Somit spielten Mütter von Prinzen bereits vor dem „Sultanat der Frauen“ eine nicht zu unterschätzende politische Rolle – allerdings „diskret“ in der Provinz.⁹⁷

Die Macht einer ehemaligen Konkubine des Sultans gründete ab dem Zeitpunkt der Geburt eines Sohnes nicht mehr im Verhältnis zum Sultan, sondern ihre „Karriere“, d. h. die Chance, den höchsten weiblichen Rang einer Sultansmutter zu erlangen, war von da an eng verknüpft mit dem Werdegang ihres Sohnes.⁹⁸

Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, einhergehend mit einem tiefgreifenden politischen und institutionellen Wandel, rückte die Beziehung zum Sultan im Hinblick auf den möglichen Einfluss einer Haremsdame in den Vordergrund. Diese

⁹¹ Ebd., S. 23.

⁹² Ebd., S. 44.

⁹³ Der erste Akt bei der Thronbesteigung war der sogenannte „Brudermord“, das Beseitigen sämtlicher Thronanwärter und deren Söhne. Diese bis ins 17. Jahrhundert gängige Praxis war eine Folge der mangelnden Thronfolgeregelung.

⁹⁴ Peirce, Harem, S. 44.

⁹⁵ Ebd., S. 52.

⁹⁶ Ebd., S. 48.

⁹⁷ Ebd., S. 276.

⁹⁸ Ebd., S. 55, 280 f.

Veränderungen, welche im Zusammenhang mit der außergewöhnlichen „Karriere“ von Süleymans Favoritin Hürrem Sultan (gest.1558), im Westen Roxelane genannt, standen, führten letztlich auch dazu, dass die Macht der Sultansmutter zunehmend institutionalisiert wurde.⁹⁹

Die letzte Konkubine, deren Laufbahn nach dem obigen Muster verlief, war Mahidevran (gest.1581), die Mutter von Süleymans Sohn Mustafa (1515–1553).¹⁰⁰ Ihr Werdegang kontrastiert die sich mit Roxelane nun als etwas Neues eröffnende, in den Augen der Zeitgenossen als illegitim erachtete, Möglichkeit des Machterwerbs, nämlich das Wohlwollen des Sultans.

2.3 Hürrem Sultan (Roxelane)

„Die Sultaninn Chasseki, die Russinn Churrem, [...] welche durch Reitz und Talent sich von der Slavinn nicht nur zur Gemahlinn Suleiman's aufschwang, sondern als alleinige Genossinn seines Bettes denselben auch, als schon lange die Reize ihrer Schönheit verblüht seyn mussten, durch die Ueberlegenheit ihres Geistes und Charakters nach ihrem Willen lenkte [...] an der Seite des grössten Kaisers der Osmanen, den das Weib, wie er das Reich, unumschränkt beherrschte“.¹⁰¹

Hürrem Sultan, die Favoritin Süleymans des Prächtigen, wird allgemein als Musterbeispiel für Macht und Einfluss einer Haremsdame angesehen,¹⁰² was auch das obige Zitat des österreichischen Orientalisten Joseph von Hammer-Purgstall (1774–1856) zum Ausdruck bringt. Tatsächlich nahm der direkte Einfluss von Haremsdamen auf die politischen Geschicke des Reiches mit Roxelane, wie sie außerhalb des Osmanischen Reiches aufgrund der vermuteten ruthenischen Herkunft genannt wurde, seinen Anfang.¹⁰³ Die folgende Epoche bis Mitte des 17. Jahrhunderts wurde – negativ konnotiert – als „Sultanat der Frauen“¹⁰⁴ bezeichnet, wobei zwischen 1520–1566 die Favoritinnen des Sultans, Haseki, und zwischen

⁹⁹ Zu dem strukturellen Wandel siehe ebd., S. 119.

¹⁰⁰ Ebd., S. 55.

¹⁰¹ Joseph Hammer-Purgstall (Freiherr von), Geschichte des osmanischen Reiches, Bd. 3: Vom Regierungsantritte Suleiman des Ersten bis zum Tode Selim's II. 1520–1574, Pest 1828, S. 350.

¹⁰² So auch bei N[orman] M[osley] Penzer, The Harēm. An account of the institution as it existed in the Palace of the Turkish Sultans with a history of the Grand Seraglio from its foundation to modern times, London ²1966, S. 175: „No better example of the power and influence a member of the harēm might acquire could be given than that of Khurrem, the Russian slave girl, better known in Western Europe as Roxelana.“ (Übers. Für Macht und Einfluss, die ein Haremsmitglied erlangen konnte, kann kein besseres Beispiel gegeben werden als Hürrem, die russische Sklavin, in Westeuropa besser bekannt als Roxelane.)

¹⁰³ Peirce, Harem, S. 77. Der zunehmende Einfluss von Frauen auf die Regierung ist in engem Zusammenhang mit den strukturellen Änderungen Ende des 16. Jahrhunderts zu sehen.

¹⁰⁴ Ebd., S. 55. („sultanate of the women“)

1566–1656 die Sultansmütter, Valide, einen immensen personellen Einfluss erlangten.

Bruch mit den Traditionen

Die „Karriere“ Roxelanes war in vielerlei Hinsicht außergewöhnlich. Als erste Haremsdame in der Geschichte des Osmanischen Reiches erhielt sie den Titel *Haseki*, durch welchen ihr spezieller Status zum Ausdruck kam.¹⁰⁵ Roxelane, welche vermutlich zu Beginn der Regierung Süleymans in den Harem des Sultans gelangt war,¹⁰⁶ blieb bis zu ihrem Tod im Jahre 1558 an der Seite des Sultans, dessen innigste Vertraute sie wurde.

Um diese Beziehung aufrecht zu erhalten, brach Süleyman mit mehreren bis dahin etablierten Traditionen. Die augenscheinlichste Neuerung war wohl das kontinuierliche, intime Band zwischen dem Sultan und einer einzigen Haremsfrau. So bemerkte 1524 der venezianische Gesandte Pietro Zen, dass der Sultan konstant nur noch eine einzige Frau aufsuche, eine Beobachtung, die 1526 auch der Bailo¹⁰⁷ Pietro Bragadin machte.¹⁰⁸ Andere Berichte zeugen von Strategien, denen sich Roxelane bediente, um Konkurrentinnen auszuschalten. Nach Pietro Bragadin zeigte sich Roxelane über die Ankunft zweier russischer Mädchen derart betrübt, dass schließlich beide mit Würdenträgern außerhalb des Palastes verheiratet wurden.¹⁰⁹ Auch bewirkte sie, so die Ausführungen des Bailo Bernardo Navagero, dass Mahidevran,¹¹⁰ die Mutter Mustafas, des ältesten noch lebenden Sohnes Süleymans, in Ungnade fiel, indem sie eine handgreifliche Auseinandersetzung mit dieser äußerst geschickt für sich zu nutzen wusste.¹¹¹ Diese Beispiele lassen – neben Klugheit und manipulatorischen Fähigkeiten Roxelanes – die große Zuneigung des Sultans erahnen.¹¹²

Die Geburt mehrerer Söhne mag zu Roxelanes hohem Rang beigetragen haben,¹¹³ bedeutete jedoch den Bruch mit dem dynastischen „ein Sohn pro Konkubine“ -

¹⁰⁵ Ebd., S. 63.

¹⁰⁶ Der genaue Zeitpunkt von Roxelanes Eintritt in den Harem ist nicht bekannt. Allerdings wurde 1521 das erste Kind von Roxelane und Süleyman, Mehmed (1521–1543), geboren; Peirce, S. 58.

¹⁰⁷ Bailo war der Titel des venezianischen Gesandten im Osmanischen Reich.

¹⁰⁸ Gülru Necipoğlu, *The age of Sinan. Architectural Culture in the Ottoman Empire*, London 2005, S. 268.

¹⁰⁹ Peirce, *Harem*, S. 59.

¹¹⁰ Bei manchen Autoren auch Gulbahar genannt, so zum Beispiel in der Monographie von Clot, *Suleiman*.

¹¹¹ Peirce, *Harem*, S. 59. Dieser Vorfall wird auch erwähnt bei Clot, *Suleiman*, S. 69.

¹¹² Peirce, *Harem*, S. 60.

¹¹³ So betrachtet André Clot die Geburt der vier Söhne als eine Hauptquelle von Roxelanes Einfluss auf Süleyman; Clot, *Suleiman*, S. 69.

Prinzip.¹¹⁴ Auch die Tatsache, dass Roxelane keinen ihrer Söhne in die Provinz begleitete und stattdessen in der Hauptstadt – an der Seite des Sultans – verblieb, widersprach völlig den Gepflogenheiten. Der vielleicht radikalste Bruch mit den dynastischen Traditionen blieb in der Geschichte des Osmanischen Reiches einmalig: die Eheschließung zwischen dem Sultan und einer ehemaligen Sklavenkonkubine.¹¹⁵

Die Öffentlichkeit wurde durch diese Veränderungen zweifelsohne irritiert. Die als unziemlich betrachtete, beispiellose Beziehung führte zur zunehmenden Unpopularität Roxelanes. Wie die Schilderung des venezianischen Reisenden Luigi Bassano zeigt, kursierte die Vorstellung, Roxelane habe den Sultan verhext:

„La Sultana è di nazione Rossa, laquale gia essendo schiaua fu donata da Embraim Bassa al grá Turcho, ilquale l'ha pigliata per sua moglie, et le porta tal'amore che fa marauigliare tutti i suoi sudditi, in tanto che dicono ch'ella l'ha ammaliato, perche la chiamano Ziadi, che vuol dir Strega, e per questo i Gegniceri, e tutta la corte le porta odio, et á suoi figliuoli similmente, ma perche il gran Turcho gli vuol bene, nessuno ardisce di parlare, et io sempre n'ho sentito á tutti dir male di lei e de figliuoli, et bene del primogenito, et della sua madre repudiata [...]“.¹¹⁶

Auch der Umzug Roxelanes vom Altserail, wo der Harem residierte,¹¹⁷ in den Palast des Sultans erregte Aufsehen. Die nun auch räumliche Nähe zum Sultan und damit dem politischen Zentrum bedeutete eine neue Machtquelle. Der beständige

¹¹⁴ Peirce führt diesen Bruch mit der Tradition auf die Tatsache zurück, dass 1521 als einziger Sohn Mustafa noch am Leben war, weshalb Süleyman im Sinne der Dynastiesicherung dringlichst weiterer Erben bedurfte; Peirce, Harem, S. 60. Diese Erklärung steht allerdings in Widerspruch zur monogamen Beziehung, die Süleyman zu Roxelane unterhielt – was ebenfalls einen nicht unerheblichen Bruch mit der Tradition darstellte.

¹¹⁵ Peirce, Harem, S. 61.

¹¹⁶ Luigi Bassano, *Costumi et i modi particolari della vita de' Turchi* [Ristampa fotomeccanica dell'edizione originale (Roma 1545), a cura di Franz Babinger] (Texte und Wiederdrucke zur Geschichte und Landeskunde Südosteuropas und des Nahen Ostens 1), Monaco di Bavaria 1963, S. 44. (Übers.: Die Sultanin ist russischer Herkunft, welche vormals als Sklavin von Ibrahim Pascha dem großen Türken [dem Sultan] geschenkt worden war, welcher sie zu seiner Ehefrau nahm und ihr solche Liebe entgegenbringt, dass all seine Untertanen verwundert sind, und sie sagen, sie habe ihn behext, daher nennen sie sie Ziadi, was Hexe bedeutet, und aus diesem Grunde bringen ihr die Janitscharen und der ganze Hof Hass entgegen, und desgleichen ihren Kindern, aber weil der große Türke sie liebt, wagt es keiner zu sprechen, und ich habe immer alle schlecht über sie und ihre Kinder, und gut über den Erstgeborenen und seine verstoßene Mutter sprechen gehört.)

¹¹⁷ Im Topkapi Serail wurde der Harem als eigener Bereich für Frauen und Kinder erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, durch Roxelanes und Süleymans Sohn Selim II. (1524–1574), installiert. In der Folge wurde der Altserail zum „Haus der Tränen“, dem Wohnort für in Ungnade gefallene Konkubinen bzw. die Mütter, Konkubinen, sowie unvermählte Schwestern und Töchter eines verstorbenen Sultans; Clot, Suleiman, S. 216.

Aufenthalt Roxelanes in der Hauptstadt machte sie zu einer wichtigen Verbündeten des Sultans. Ähnlich wie zuvor die Sultansmutter Hafsa Sultan¹¹⁸ fungierte Roxelane als Berichterstatterin über die Ereignisse in Istanbul – eine Rolle, die, angesichts der ständig zu befürchtenden Umstürze vonseiten eines Sohnes, für einen abwesenden Sultan von zentraler Bedeutung war.¹¹⁹

Politisch aktiv wurde Roxelane ebenfalls, indem sie sich an der diplomatischen Korrespondenz¹²⁰ sowie dem Austausch von Geschenken beteiligte.¹²¹ Insbesondere die intensiven Kontakte der hohen Pforte mit Sigismund I. (1467–1548) bzw. Sigismund II. (1520–1572) von Polen, dem vermutlichen Herkunftsland der Sultanim, machen einen Einfluss Roxelanes im Hinblick auf die Bewahrung friedlicher Beziehungen naheliegend.¹²²

Als Süleymans Ratgeberin und engste Vertraute spielte Roxelane bei dessen Entscheidungen eine bedeutende Rolle.¹²³ Sie erlangte somit nicht nur innerhalb des Harems eine einflussreiche Stellung – nach dem Tode von Süleymans Mutter und dem, eventuell durch ihr Betreiben initiierten, Bruch des Sultans mit Mahidevran stand Roxelane an der Spitze der Haremshierarchie¹²⁴ –, sondern galt auch durch ihre emotionale und physische Nähe zum Sultan als mächtige Person. Dass Roxelane oftmals Präsente vonseiten ausländischer Mächte erhielt, lässt auf ein Anerkennen ihrer Bedeutung schließen.¹²⁵

„Intrigantin am Haremshof“ – Vorwürfe

Die ungewöhnlich enge Beziehung zwischen dem Sultan und Roxelane stieß – ähnlich wie zuvor dessen inniges Verhältnis zum später hingerichteten Großwesir Ibrahim Pascha (gest.1536) – in der Öffentlichkeit auf Unverständnis und Ablehnung. Der Bruch mit den Konventionen, wengleich in Wahrheit ein Ausdruck absoluter Macht, wurde als Machteinbuße oder gar Abhängigkeit Süleymans gedeutet.¹²⁶ Das Bild der intriganten, machtbesessenen Roxelane,

¹¹⁸ Die Mutter Süleymans starb 1534; Peirce, Harem, S. 63.

¹¹⁹ Ebd., S. 63 f.

¹²⁰ So gab es Briefwechsel zwischen Roxelane und dem polnischen König Sigismund II. sowie mit Sultanim, der Schwester von Schah Tahmasp I. (gest.1576); Peirce, Harem, S. 221.

¹²¹ Ebd.

¹²² Necipoğlu, Sinan, S. 269.

¹²³ Clot, Suleiman, S. 163.

¹²⁴ Das Ausstechen Mahidevrans wurde aus diesem Grunde oftmals als Ausdruck ihrer Machtgier interpretiert.

¹²⁵ Clot, Suleiman, S. 70.

¹²⁶ Peirce, Harem, S. 75.

welches auch dem einleitenden Zitat von Hammer-Purgstall zugrunde liegt, war lange Zeit in der Literatur¹²⁷ fest verankert und wirkt bis heute nach.

Sämtliche Verhaltensweisen und Taten des Sultans, die in der Öffentlichkeit auf Ablehnung stießen, wurden nicht auf diesen, sondern stattdessen auf den als illegitim erachteten Einfluss seiner Vertrauten – insbesondere auf Roxelane – zurückgeführt.¹²⁸ In den Augen der osmanischen Gesellschaft galt Roxelane als treibende Kraft bei der Exekution zweier Großwesire¹²⁹ und, was ihr besonders angelastet wurde, der Beseitigung des, im Gegensatz zu Roxelanes Söhnen Selim (1524–1574) und Bayezid (1525–1561), allseits beliebten Mustafa.¹³⁰

Ob die in der Bevölkerung weit verbreitete Meinung, Mustafa sei ein Opfer der „Interessensgemeinschaft“ um Roxelane, ihre Tochter Mihrumah (1522–1578) und deren Gemahl, Großwesir Rüstem (gest.1561), geworden, tatsächlich zutreffend war, lässt sich jedoch nicht belegen.¹³¹ Ein Wirken dieser Dreierallianz in diese Richtung gilt aber als äußerst wahrscheinlich.¹³²

Eine Thronbesteigung Mustafas hätte sowohl für Roxelane, als auch für Rüstem und Mihrumah schwerwiegende Folgen nach sich gezogen,¹³³ und, gemäß der Praxis des „Brudermordes“, vor allem den Tod von Roxelanes Söhnen bedeutet. Insofern handelte Roxelane wohl weniger aus der oft unterstellten reinen Machtgier, d. h. in der Absicht Sultanmutter zu werden, sondern, wie Leslie Peirce betont, vielmehr zum Schutze ihrer Söhne, also in Erfüllung ihrer Rolle als Prinzenmutter.¹³⁴ Eine Rolle, in welcher auch die positiv beurteilte Mahidevran agierte, welche als Roxelanes Gegenpart Mustafas Nachfolge zu sichern versuchte. Der Unterschied bestand nach Peirce in der Zweischneidigkeit ihrer Position:

¹²⁷ Zum Beispiel bei Fernand Salentiny, *Soliman der Prchtige und das Osmanische Reich*, Pfaffenhofen 1981; ebenso bei Josef Matuz, *Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte*, Darmstadt 1985 oder auch Ferenc Majoros/Bernd Rill, *Das Osmanische Reich (1300–1922). Die Geschichte einer Großmacht*, Regensburg 1994.

¹²⁸ Peirce, *Harem*, S. 87.

¹²⁹ Einer der Großwesire, die angeblich Roxelanes Intrigen zum Opfer fielen, war der enge Vertraute Süleymans, Ibrahim Pascha. Als Konkurrent um die Gunst des Sultans sei er Roxelane hinderlich gewesen. Die tatsächlichen Gründe, weshalb er in Ungnade fiel, sind nicht völlig geklärt. Zu den möglichen Ursachen neben „Haremsintrigen“ siehe Clot, Suleiman, S. 95 f. Bei dem anderen Großwesir handelte es sich um Kara Ahmed Pascha (gest.1555), dessen Elimination den Weg für die Wiederinstallation von Roxelanes Günstling Rüstem freimachte; Peirce, *Harem*, S. 84.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ebd., S. 79.

¹³² Clot und Necipoğlu gehen zumindest von einer – wie auch immer gearteten – Involvierung Roxelanes aus; Clot, Suleiman, S. 70 und Necipoğlu, Sinan, S. 269.

¹³³ Als Widersacher Mustafas hätte Rüstem, wenn nicht sein Leben, zumindest das Amt des Großwesirs verloren. Beide Frauen liefen, neben dem Verlust der Söhne bzw. Brüder, in Gefahr, an Status zu verlieren und eventuell zu verarmen; Peirce, *Harem*, S. 79.

¹³⁴ Ebd., S. 89.

„while Mahidevran was praised for her efforts on behalf of her son, Hurrem was reviled. Hurrem’s dilemma, and the principal source of her unpopularity, was that she was caught between two conflicting loyalties: mother to the prince and wife to the sultan.“¹³⁵

Quelle der Macht

Die unvergleichliche Stellung Roxelanes gründete, wie der Vergleich mit der Laufbahn Mahidevrans zeigt, allein im Wohlwollen des Sultans. Als erste Sklavenkonkubine in der Geschichte des Osmanischen Reiches wurde sie von Süleyman als seine *Haseki* sichtbar gemacht. Somit definierte sich Roxelanes Status über ihr gutes Verhältnis zum Sultan, und nicht wie zuvor über dessen Mutterschaft.¹³⁶ Erstmals seit Ende des 14. Jahrhunderts wurde die Rolle der Prinzenmutter nicht von derjenigen der Ehefrau getrennt, was in der osmanischen Gesellschaft auf Befremden stieß. Die emotionale wie auch physische Nähe zum Sultan eröffnete Möglichkeiten, welche keine andere Prinzenmutter in diesem Ausmaße besaß. Der Aufenthalt am Zentrum der Macht barg neben einer potentiellen Einflussnahme auf den Sultan und einem besseren Zugang zu Informationen nicht zuletzt auch mehr Gelegenheiten zur Bildung von politischen Netzwerken.¹³⁷ Vor allem die in der folgenden Zeit zur Routine gewordene Vermählung einer Prinzessin mit einem bedeutenden Staatsmann bot die Möglichkeit zur Konfiguration einer mächtigen Allianz.¹³⁸

Die besondere Wertschätzung des Sultans äußerte sich ebenfalls an dem Gehalt, welches er Roxelane gewährte. Gegen Ende ihrer Laufbahn erhielt sie die Rekordsumme von 2000 Aspern pro Tag,¹³⁹ wobei ihr enormer Reichtum wiederum eine bedeutende Machtquelle darstellte. Auch die verschiedenen Monumente und wohltätigen Stiftungen Roxelanes zeugen von ihren außerordentlichen Privilegien.

¹³⁵ Ebd. (Übers.: während Mahidevran für ihre Bemühungen im Namen ihres Sohnes gelobt wurde, wurde Hürrem verunglimpft. Hürrems Dilemma, und die wichtigste Quelle ihrer Unbeliebtheit, bestand darin, dass sie sich in einem Loyalitätskonflikt befand: als Mutter gegenüber dem Prinzen und als Ehefrau gegenüber dem Sultan.)

¹³⁶ Dennoch blieben auch in späterer Zeit Rang und Status einer Sultansmutter, der *Valide*, gegenüber einer *Haseki* deutlich höher. Roxelane, selbst nie *Valide*, sah sich den größten Teil ihrer Karriere, aufgrund Hafsas Tod im Jahre 1534, keinen Einschränkungen vonseiten einer *Valide* gegenüber; Peirce, Harem, S. 91.

¹³⁷ Ebd., S. 90.

¹³⁸ Ebd., S. 154.

¹³⁹ Zum Vergleich erhielt Hafsa 1513, als sichere zukünftige Sultansmutter, täglich nur 150 Aspern. Auch in der Zeit nach Süleyman erhielt eine *Haseki* gewöhnlich weniger Gehalt, nämlich „nur“ 1000 Aspern am Tag. Demgegenüber stand, dass in der späteren Zeit eine „gewöhnliche“ Konkubine, selbst wenn sie Mutter eines Sohnes war, bedeutend weniger (ca. 30–40 Aspern) erhielt. Zu den verschiedenen Einkünften vgl. Peirce, Harem, S. 129 f.

Zwar waren die betreffenden Bauten, wie es die Sittsamkeit verlangte, relativ schlicht gehalten, doch die außergewöhnlich hohe Anzahl sowie die ungewöhnliche Ortswahl, nämlich die städtischen Zentren des Reiches, sprach für sich und war vielleicht auch ein Versuch, ihr Image zu verbessern.¹⁴⁰

2.4. Mihrümah

Ähnlich wie ihre Mutter Roxelane nahm auch Süleymans Tochter Mihrümah einen in der osmanischen Geschichte außergewöhnlichen Status ein. Während osmanische Prinzessinnen bis dahin eine untergeordnete Rolle spielten und allenfalls Bedeutung im Zuge ihrer Verheiratung mit hochrangigen Staatsmännern erlangten,¹⁴¹ verfügte die zweifellos sehr gebildete Mihrümah nicht nur über eine Reihe Privilegien, sondern beteiligte sich auch aktiv an der Politik. Gemeinsam mit Roxelane sandte sie an Sigismund II. von Polen anlässlich seiner Thronbesteigung ein Schreiben, in welchem beide Frauen versicherten, in politischen Angelegenheiten zwischen dem König und ihren Männern zu vermitteln.¹⁴²

Die Bedeutung Mihrümahs – nicht zuletzt aufgrund des hohen Standes in der Gunst ihrer Eltern – wird auch dadurch wiedergespiegelt, dass nicht nur ihr Mann Rüstem Pascha, sondern auch sie selbst Geschenke ausländischer Mächte erhielt.¹⁴³

Eine ungewöhnliche Konstellation ergab sich auch daraus, dass Mihrümah nach dem Tode ihrer Mutter deren Rolle als wichtigste Vertraute und Ratgeberin des Sultans übernahm.¹⁴⁴ So sprach sie sich unter anderem für die Belagerung Maltas im Jahre 1565 aus; auch riet sie Süleyman zu seinem letzten Feldzug gegen Szigetvár, im Zuge dessen der greise Herrscher 1566 starb.¹⁴⁵

Obleich sich das Verhältnis zu dem neuen Herrscher aufgrund ihrer vorhergehenden Parteinahme für Bayezid äußerst schwierig gestaltete, verfügte Mihrümah auch während der Herrschaft ihres Bruders Selim II. über beträchtliche Macht. Diese vermochte sie insbesondere über politische Allianzen, wie beispielsweise mit ihrem Schwiegersohn Ahmed Pascha (gest. 1580), auszuüben.¹⁴⁶

¹⁴⁰ Necipoğlu, Sinan, S. 269 und Peirce, Harem, S. 199.

¹⁴¹ Peirce, Harem, S. 130.

¹⁴² Necipoğlu, Sinan, S. 297.

¹⁴³ So übergab beispielsweise der Bote des Sherifs von Mekka 1557 einige der ursprünglich für Roxelane bestimmten Geschenke Mihrümah; Necipoğlu, Sinan, S. 297.

¹⁴⁴ Peirce, Harem, S. 65.

¹⁴⁵ Necipoğlu, Sinan, S. 297.

¹⁴⁶ Ebd.

Mihrümahs speziellen Status demonstrieren ebenfalls, ähnlich wie bei Roxelane, die öffentlichen Bauten in ihrem Namen. So war sie unter anderem die erste Prinzessin, die einen monumentalen Moscheekomplex in der Hauptstadt in Auftrag gab.¹⁴⁷

Quelle des ungewöhnlich beträchtlichen Einflusses Mihrümahs waren zum einen ihre ausgezeichneten Verbindungen, zum anderen jedoch auch ihr enormer Reichtum.¹⁴⁸ Der venezianische Gesandte Constantino Garzoni bemerkte im Jahre 1573, Mihrümah sei mit einem täglichen Einkommen von 2.500 Goldmünzen, was 150.000 Aspern entsprach, reicher als alle Paschas oder auch ihr regierender Bruder.¹⁴⁹ Ihren Besitz verdankte Mihrümah zum einen ihrem Vater, dessen Großzügigkeit seiner Tochter gegenüber von Geschichtsschreibern oftmals kritisiert wurde;¹⁵⁰ und auch ihr 1561 verstorbener Mann hinterließ ihr ein beträchtliches Erbe, durch welches ihr bereits ansehnliches Vermögen nochmals verdoppelt wurde.¹⁵¹

Fazit

Die Voraussetzungen für eine potentielle Partizipation an der Macht waren für Frauen im Abendland völlig andere als im Osmanischen Reich. Während die Herkunft einer Haremsdame in dieser Hinsicht eine völlig untergeordnete Rolle spielte, waren im Westen Abstammung und Geburt von entscheidender Bedeutung. Die von Karl mit politischen Aufgaben betrauten Frauen waren durchwegs Angehörige der Dynastie. Im Gegensatz zur bewussten Instrumentalisierung von Frauen durch Karl V. entwickelte sich die politische „Karriere“ einer Konkubine des Sultans gewissermaßen in Eigendynamik – abhängig von der Geburt eines Sohnes. Wenngleich die Voraussetzung dafür eine Erwählung durch den Sultan war, wurden Status und politische Rolle einer Prinzenmutter nicht mehr durch den Sultan, sondern vielmehr den Sohn legitimiert.

Völlig anders gestaltete sich jedoch die Situation für Roxelane. Zwar besaß sie zweifelsohne mehr Macht und Einfluss als ihre Kontrahentin Mahidevran, doch hing ihre Position allein vom Wohlwollen des Sultans ab. Wie der Fall des zuvor ebenfalls einflussreichen Großwesirs Ibrahim Pascha gezeigt hatte, war diese Macht äußerst fragil.

¹⁴⁷ Ebd., S. 301.

¹⁴⁸ Ebd., S. 299.

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ So kritisierte beispielsweise Koçi Beg, osmanischer Autor des 17. Jahrhunderts, Süleyman habe seiner Tochter so viel Land der Krone gegeben, dass es dem Besitz eines kleinen Königs entspräche; Necipoğlu, Sinan, S. 299 f.

¹⁵¹ Ebd., S. 299.

Keiner dieser beiden Wege führte dagegen zu Einfluss auf Karl V. Trotz der Zuneigung, welche der Kaiser wohl für seine Ehefrau empfand, erlangte Isabella keine mit Roxelane vergleichbare Macht.¹⁵² Auch die Mütter der „natürlichen Kinder“ blieben politisch bedeutungslos.

Bei allen strukturellen Unterschieden zwischen „Ost“ und „West“ gab es im Hinblick auf Macht und Einflussmöglichkeiten des weiblichen Geschlechts durchaus gewisse Parallelen. Jegliche Macht der Frauen gründete in beiden Großreichen auf die eine oder andere Art im Verhältnis zu einer männlichen Person, sei es auch der eigene Sohn.

Doch wenngleich Frauen, sowohl im Westen als auch im Osten, aufgrund ihres Geschlechtes von der Einnahme der höchsten Positionen der Macht – sei es das Amt des Kaisers oder Sultans – von vornherein ausgeschlossen waren, hatten sie dennoch Anteil an der Herrschaftsausübung. Beide Herrscher, Karl V. und Süleyman I., benötigten in ihrem Umfeld loyale Verbündete, welche sie insbesondere auch in den ihnen nahestehenden Frauen fanden. Diesen kamen nicht nur im Reich des Habsburgers, sondern – entgegen der Vorurteile – insbesondere auch im Osmanischen Reich wichtige Funktionen zu. Damit einhergehend eröffnete sich den betreffenden Frauen die Möglichkeit der politischen Einflussnahme.

Die öffentliche Meinung erachtete weibliches Agieren jedoch nur dann als legitim, insofern es deutlich sichtbar im Dienst des Herrschers bzw. des zukünftigen Herrschers stand. Entstand jedoch der Eindruck, eine Frau verfolge zu sehr ihre eigenen Interessen, schlug ihr recht schnell Ablehnung entgegen. Während – so das Bild – an der Seite Karls V. die schöne, tugendhafte Isabella stand, wurde Süleyman von der intriganten Roxelane manipuliert, mit deren illegitimen Einfluss der Untergang des Osmanischen Reiches seinen Anfang nahm. Während Isabella, legitimiert durch Karl, mehr im Hintergrund wirkte und somit das Rollenbild nicht durchbrochen hatte, befand sich Roxelane in einer für die Öffentlichkeit völlig neuen Rolle an der Seite Süleymans.

Die Gegenüberstellung des Images der beiden Frauen zeigt jedoch auch, dass weibliche Macht als etwas tendenziell Bedrohliches erachtet wurde und nur in Ausnahmefällen nicht mit einer negativen Konnotation behaftet war.

¹⁵² Ein Umstand, welcher allerdings auch mit den häufigen Trennungen in Zusammenhang gebracht werden kann.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Bassano, Luigi, *Costumi et i modi particolari della vita de' Turchi* [Ristampa fotomeccanica dell'edizione originale (Roma 1545), a cura di Franz Babinger] (Texte und Wiederdrucke zur Geschichte und Landeskunde Südosteuropas und des Nahen Ostens 1), Monaco di Bavaria 1963.

Clot, André, *Suleiman the Magnificent* (translated by Matthew J. Reisz), London 2005 (first published as *Soliman le magnifique*, Paris 1989).

De Dijn, Rosine, *Des Kaisers Frauen. Eine Reise mit Karl V. von Flandern durch Deutschland bis in die Estremadura*, Stuttgart 1999.

Eichberger, Dagmar, *Margareta of Austria. A Princess with Ambition and Political Insight*, in: *Women of Distinction. Margaret of York/Margaret of Austria*, hrsg. v. Dagmar Eichberger, Leuven 2005, S. 49–55.

Gorter-van Royen, Laetitia, *Maria von Ungarn als Regentin der Niederlande. Regentschaften in den Niederlanden unter Karl V.*, in: *Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee*, hrsg. v. Alfred Kohler/Barbara Haider/Christine Ottner (*Zentraleuropastudien* 6), Wien 2002, S. 451–460.

Hammer-Purgstall (Freiherr von), Joseph, *Geschichte des osmanischen Reiches*, Bd. 3: *Vom Regierungsantritte Suleiman des Ersten bis zum Tode Selim's II. 1520–1574*, Pest 1828.

Keller, Katrin, *Kurfürstin Anna von Sachsen (1532–1585). Von Möglichkeiten und Grenzen einer „Landesmutter“*, in: *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, hrsg. v. Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (*Residenzenforschung* 11), Stuttgart 2000, S. 263–285.

Kohler, Alfred, *Karl V. 1500–1558. Eine Biographie*, München 1999.

Lozano, Jorge Sebastián, *Choices and Consequences: The Construction of Isabel de Portugal's Image*, in: *Queenship and Political Power in Medieval and Early Modern Spain*, hrsg. v. Theresa Earenfight (*Women and Gender in the Early Modern World*), Aldershot/Burlington 2005, S. 145–162.

Majoros, Ferenc/Rill, Bernd, *Das Osmanische Reich (1300–1922). Die Geschichte einer Großmacht*, Regensburg 1994.

Marzahl, Peter, *Regentschaft und Regierung in Spanien: Die Führung der Geschäfte während der ersten Regentschaft der Kaiserin Isabella*, in: *Karl V. Politik und*

politisches System. Berichte und Studien aus der Arbeit an der Politischen Korrespondenz des Kaisers, hrsg. v. Horst Rabe, Konstanz 1996, S. 95–115.

Matuz, Josef, Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte, Darmstadt 1985.

Melville, Gert, Nachwort: Ausschluß und Einschluß der Frau bei Hofe, in: Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Residenzenforschung 11), Stuttgart 2000, S. 463–471.

Necipoglu, Gülru, The age of Sinan. Architectural Culture in the Ottoman Empire, London 2005.

Peirce, Leslie, The Imperial Harem. Women and Sovereignty in the Ottoman Empire (Studies in the Middle Eastern history), Oxford-New York-Toronto u.a. 1993.

Penzer, N[orman] M[osley], The Harēm. An account of the institution as it existed in the Palace of the Turkish Sultans with a history of the Grand Seraglio from its foundation to modern times, London²1966.

Puppel, Pauline, Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700 (Geschichte und Geschlechter 43), Frankfurt/Main 2004.

Rabe, Horst/Marzahl, Peter, „Comme représentant nostre propre personne“ – Regentschaften und Regentschaftsordnungen Kaiser Karls V., in: Karl V. Politik und politisches System. Berichte und Studien aus der Arbeit an der Politischen Korrespondenz des Kaisers, hrsg. v. Horst Rabe, Konstanz 1996, S. 71–94.

Rabe, Horst/Stratenwerth, Heide, Die Politische Korrespondenz Kaiser Karls V. Beiträge zu ihrer wissenschaftlichen Erschließung, in: Karl V. Politik und politisches System. Berichte und Studien aus der Arbeit an der Politischen Korrespondenz des Kaisers, hrsg. v. Horst Rabe, Konstanz 1996, S. 11–39.

Rogge, Jörg, Einleitung, in: Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter, hrsg. v. Jörg Rogge (Mittelalter-Forschungen 15), Ostfildern 2004, S. 9–18.

Roll, Christine, Die „kaiserlosen Zeiten“ im Reich – zu einigen Aspekten der Reichsregierung Karls V. *absente imperatore*, in: Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee, hrsg. v. Alfred Kohler/Barbara Haider/Christine Ottner (Zentraleuropastudien 6), Wien 2002, S. 263–291.

Salentiny, Fernand, Soliman der Prächtige und das Osmanische Reich, Pfaffenhofen 1981.

Stratenwerth, Heide, Aktenkundliche Aspekte der politischen Kommunikation im Regierungssystem Karls V., in: Karl V. Politik und politisches System. Berichte und Studien aus der Arbeit an der Politischen Korrespondenz des Kaisers, hrsg. v. Horst Rabe, Konstanz 1996, S. 41–70.

Thomas, Christiane, „Eleonore“, in: Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Brigitte Hamann, Wien 1988³, S. 76–77.

Valerius, Robert, Weibliche Herrschaft im 16. Jahrhundert. Die Regentschaft Elisabeths I. zwischen Realpolitik, Querelle des femmes und Kult der Virgin Queen (Reihe Geschichtswissenschaft 49), Herbolzheim 2002 (zugl.: Diss. Hamburg 2001).

Walsh, Katherine, Die Fürstin an der Zeitenwende zwischen Repräsentationsverpflichtung und politischer Verantwortung, in: Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter, hrsg. v. Jörg Rogge (Mittelalter-Forschungen 15), Ostfildern 2004, S. 265–279.

Welzel, Barbara, Die Macht der Witwen. Zum Selbstverständnis niederländischer Statthalterinnen, in: Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Residenzenforschung 11), Stuttgart 2000, S. 287–309.

Wieser, Ute, Frau-Macht-Politik. Formale und informelle Machtausübung von Frauen in der frühen Neuzeit und deren didaktische Aufarbeitung in der Schule, Dipl. Innsbruck 2007.

Wunder Heide, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.

Susanne Schweisgut ist Studentin der Geschichte und Philosophie an der Universität Innsbruck. Susanne.Schweisgut@student.uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrages

Susanne Schweisgut, Macht und Einfluss der Frau am Hofe Karls V. und Süleymans I. Ein Vergleich, in: *historia.scribere* 3 (2011), S. 415–445, [<http://historia.scribere.at>], 2010–2011, eingesehen 1.3.2011(=aktuelles Datum)

© Creative Commons Licences 3.0 Österreich unter Wahrung der Urheberrechte der AutorInnen.